MERKBLATT

ÖR 2: Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau (60 €/ha Ackerland)

- mind. 5 Hauptfruchtarten auf der förderfähigen Ackerfläche ohne Brache
- Jede Hauptfrucht mind. 10 % bis max. 30% der Ackerfläche
- mind. 10 % für Leguminosen oder Leguminosen-Gemenge (Groß- und kleinkörnige Leguminosen)
- max. 66 % Getreideanteil
- werden mehr als fünf Kulturen angebaut, können Kulturen zusammengefasst werden, um auf 10% der Ackerfläche zu kommen
- Ackerland minus 4% GLÖZ 8 Brache: 96% der Ackerfläche werden zur Erfüllung der oben genannten Punkte herangezogen
    - Bsp: 100 ha AL – 4% Brache = 96 ha AL als Berechnungsgrundlage

*Hauptkultur = die Kultur, die vom 01. Juni bis 15. Juli am Längsten auf der Fläche ist

Als Hauptfrucht zählen grundsätzlich alle produktiven AckerNCs (Ausnahme: Mais-NCs):

- eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen,
- jede Art im Fall der Gattungen Kreuzblütler, Nachtschattengewächse und Kürbisgewächse
- Gras oder andere Grünfutterpflanzen mit Ausnahme von Leguminosenmischkultur (s.u.)
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.
- Alle Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart **Leguminosenmischkultur**.

Stand: 12.01.2024 – Der Text spiegelt den aktuellen Erkenntnisstand wieder. Eine Gewährleistung für Vollständigkeit und Richtigkeit infolge einer evtl. späteren Auslegungsänderung kann nicht übernommen werden.

M E R K B L A T T

- Alle Mischkulturen, die nicht Mischkulturen von Leguminosen sind und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart **sonstige Mischkultur.**

- Bei dem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten werden zur Berechnung der Mindestanteile (10%) Hauptfruchtarten zusammengefasst.

Link zum ÖR2/HALMC.1-Rechner:
https://llh.hessen.de/unternehmen/agrarpolitik-und-foerderung/halm/halm-2-richtlinien/